

## Beschlussempfehlung

### des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

#### zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 6/37 -

### Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Überprüfung von Abgeordneten

**Berichterstatter:** Abgeordnete Marx

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags vom 12. Dezember 2014 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 23. Januar 2015, in seiner 3. Sitzung am 20. Februar 2015, in seiner 13. Sitzung am 25. September 2015 und in seiner 19. Sitzung am 22. Januar 2016 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Es bestand die Möglichkeit, im Online-Diskussionsforum des Thüringer Landtags zu Fragen des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte 'und deshalb unwürdig sind, dem Landtag anzugehören' gestrichen.
- b) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

'Eine erneute Einzelfallprüfung erfolgt nur, wenn neue Anhaltspunkte für eine Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bestehen; darüber entscheidet das Gremium gemäß Absatz 2 Satz 1.'

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte 'und daß er deshalb unwürdig ist, dem Landtag anzugehören' gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Die Feststellung des erweiterten Gremiums, dass ein Abgeordneter wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat oder wissentlich als inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei tätig war, ist den Mitgliedern des Landtags mit den Gründen bekanntzugeben. Der betroffene Abgeordnete kann dazu eine Erklärung abgeben. Es findet eine Aussprache statt.'

5. § 8 wird aufgehoben.

6. In § 10 Satz 2 wird das Wort 'sechsten' durch das Wort 'siebten' ersetzt."

Brandner  
Vorsitzender